Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. November 1858.

1. Regulirung des Gehaltes der Rathsdiener.

Durch den Beitritt der Bürgerschaft zu seinem Antrage hält der Senat diesen Gegenstand für vorläufig erledigt und behält sich vor, bei sich darbietender Veranlassung auf die etwa weiter erforderliche Regulirung zurückzukommen.

2. Anlage einer zweiten Brücke über die Weser.

Da die Bürgerschaft wiederholt den Wunsch ausspricht, daß die erneuerten Berathungen der Deputation sich nicht schon jetzt auf die Herstellung einer Dampffähre beschränken, sondern sich auch auf den von einigen Seiten in Anregung gebrachten Vorschlag der Anlegung einer Laufbrücke erstrecken möchten, so will der Senat, wiewohl er nach wie vor sich ein ersprießliches Resultat von der weitergehenden Berathung nicht versprechen kann, doch nicht anstehen die Deputation mit einer Berathung und Berichterstattung zu beauftragen, wie dieselbe in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. Juni d. J. beantragt worden ist.

3. Gehaltsverhältnisse der Beamten.

Der Senat hat aus der Erklärung der Bürgerschaft vom 13. Octbr. d. J. nicht zu entnehmen vermocht, daß über die Zweckmäßigkeit einer Deputationsberathung in dem von ihm beantragten Sinne eine solche Meinungsverschiedenheit obwalte, daß dadurch eine Beschlußfassung, wie er sie gewünscht hatte, nothwendig ausgeschlossen würde. Der Senat ist keineswegs von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Bürgerschaft durch ihren Antrag vom 15. Septbr. d. J. eine allgemeine Erhöhung der Gehalte subalterner Beamter habe anbahnen wollen; er glaubt aber auch jetzt noch annehmen zu müssen, es sei allerdings ihre Meinung gewesen, diejenigen Besoldungen thunlichst zu verbessern, deren Unzulänglichkeit die von ihr beantragte Deputation auf Grund der anzustellenden Untersuchung überzeugend nachgewiesen haben würde. In diesem Sinne aufgefaßt, konnte der Antrag der Bürgerschaft dem Senate nur um so willkommener sein, je mehr seit einer Reihe von Jahren die Nothwendigkeit einzelner Gehaltserhöhungen sich geltend gemacht und — bei dem Mangel einer umfassenden Revision der Besoldungsverhältnisse — zu dem immer mißlichen Auskunftsmittel gelegentlicher Zulagen geführt hat, bei welchem eine gerechte Erwägung aller gleichartigen Ansprüche und eine gebührende Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Staates, wenn auch nicht unmöglich, so doch jedenfalls äußerst schwierig ist. Gerade dieser Gesichtspunkt war es, welcher es erforderlich erscheinen ließ, nicht bloß einen Theil, sondern das Ganze der hiesigen Gehaltsverhältnisse ins Auge zu fassen, damit nicht bei der Beurtheilung der verfügbaren Kräfte des Staates Ansprüche unbeachtet bleiben möchten, welche früher oder später sich als unabweisbar geltend machen könnten. Denn daß das Eintreten dieser letzteren Eventualität einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat, wird gewiß auch die Bürgerschaft nicht verkennen, und sie wird darin mit dem Senate übereinstimmen, daß es unweise sein würde, eine dem Staate erwachsende Aufgabe theilweise zu lösen, ohne gleichzeitig die aus den nämlichen Ursachen sich ergebenden Consequenzen in ihrem vollen Umfange sich klar zu machen.

Wenn die Bürgerschaft aber ihre ablehnende Erklärung mit ihrer Abneigung gegen «eine von vornherein auf Erhöhung sämmtlicher Gehalte gerichtete Berathung» motivirt, so muß der Senat sich gegen eine solche Auslegung seines Antrages vom 24. Septbr. verwahren. Weder in der Fassung noch in den Motiven dieses Antrages ist eine derartige Tendenz der Berathung angezeigt. Der Senat hat allerdings sich die Wahrscheinlichkeit nicht verhehlt, daß das Ergebniß der Berathung die Anempfehlung mehrfacher Besoldungserhöhungen sein werde, allein er hat ausdrücklich als Commissorium für die berathende Deputation die Aufgabe hingestellt: zu prüfen ob höhere Staatsrücksichten eine solche Maßregel

gebieten, und sodann in welchem Umfange und Maße dieselbe auszuführen sei. Er hat nicht minder ausdrücklich hervorgehoben, daß die finanzielle Seite der Sache die ihr gebührende Beachtung zu finden haben werde. Abgesehen von den hierin liegenden Einschränkungen, hat der Senat es vermeiden wollen, den Berathungen der Deputation irgend eine bestimmte Richtung vorzuzeichnen, ihren Anträgen in irgend welcher Weise vorzugreifen; er hat geglaubt ihr in dieser Beziehung eine volle Freiheit vorbehalten zu müssen, um ihren Arbeiten möglichst diejenige Unbefangenheit zu sichern, deren gerade eine Frage wie die vorliegende zu einer gedeihlichen Lösung bedarf.

Während somit einerseits der Senat nicht abzusehen vermag, daß die Bürgerschaft sich einer Behandlung der Gehaltsfrage in diesem Sinne habe entziehen wollen, kann er andererseits nicht umhin wiederholt seine Ueberzeugung auszusprechen, daß ohne erheblichen Nachtheil für das Gemeinwesen die von ihm in Antrag gebrachte Prüfung nicht mehr lange ausgesetzt werden kann. Die Thatsachen auf welche seine Ansicht sich stützt, liegen zu offenkundig vor, als daß es erforderlich wäre an einzelnen Beispielen die Nothwendigkeit einer erschöpfenden und rückhaltlosen Erörterung der ganzen Angelegenheit nachzuweisen. Auch braucht kaum ausdrücklich bevorwortet zu werden, daß es sich dabei nicht etwa um das Interesse der Beamten handelt, sondern daß lediglich die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes den leitenden Gesichtspunkt zu bilden haben, daß mithin ebenso sehr wie auf etwaige unvermeidliche Steigerungen der Ausgaben auf mögliche Ersparungen das Augenmerk zu richten sein wird. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß die Deputation, falls sie Abänderungen in den bestehenden Besoldungsverhältnissen für erforderlich erachten sollte, auch über den Zeitpunkt der Einführung der von ihr empfohlenen Maßregeln sich zu äußern haben wird. Endlich ist es selbstverständlich, daß auch diejenigen Umstände, deren Klarstellung die Bürgerschaft namentlich gewünscht hat, nicht unberücksichtigt bleiben können.

Der Senat muß dringend wünschen, daß die Bürgerschaft diesen wichtigen Gegenstand nochmals in Erwägung ziehe und namentlich überlege, ob es im wohlverstandenen Interesse des Staates gerechtfertigt sei, eine solche in den Zeitverhältnissen begründete Frage einfach auf sich beruhen zu lassen. Er will daher seinen Antrag vom 24. September 1858, unter Bezugnahme auf die vorstehenden Erläuterungen, hiemit wiederholt haben.

4. Bericht der Deputation bei der Eisenbahn, verschiedene Ergänzungsbauten auf der Hannover-Bremer Bahn betreffend.

Der Senat genehmigt die beantragten Anlagen und Arbeiten, unter Bewilligung der dazu erforderlichen Summe von Courant 3650 ℳ —

5. Bericht der Inspection und Administration der Krankenanstalt wegen Vervollständigung der Neubauten.

Der Senat genehmigt die in dem Berichte sub 1 beantragten drei Anlagen und wird die Generalcasse zur Auszahlung der aufgegebenen dazu erforderlichen Beträge ermächtigen; nicht minder genehmigt der Senat die Aufnahme der im Berichte sub 2 für Anlage einer Gasröhrenleitung beantragten 2900 ℳ in das nächstjährige Budget.

6. Bericht der Schuldeputation, die Gehalte der ordentlichen Lehrer der Bürgerschule betreffend.

Der Senat ertheilt auch hier zu sämmtlichen Anträgen der Deputation seine Zustimmung. Er wird ferner die von der Bürgerschaft in Bezug auf den von der Schuldeputation zu erwartenden, die Hebung der concessionirten Volksschulen betreffenden, Bericht gewünschte Erinnerung an diese Deputation ergehen lassen.

7. Bericht der Deputation für die Convoye.

Der Senat genehmigt auch seinerseits die beantragte Nachbewilligung zum Belaufe von 14000 Thaler.

8. Revision der Bestimmungen in Betreff der Zahl und der Besoldung des technischen Personals bei dem öffentlichen Bauwesen.

Dem von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsche gemäß hat der Senat der berichtenden Deputation die angeregten Bedenken und Vorschläge unter der Aufforderung mit-

getheilt, diese zu prüfen uud bald möglichst über das Ergebniß ihrer Berathung Bericht zu erstatten.

9. Gesuch des Aufsehers der Heuwaage.

Dem Senat ist von dem bisherigen Aufseher der Heuwaage am alten Wall, D. F. Peterßen, dem in Folge der beschlossenen Aufhebung jener Wägeanstalt der Dienst und die Wohnung mit dem 31. December d. J. gekündigt worden ist, das Gesuch zugekommen, ihm nach Ablauf von 26 Dienstjahren, die er theis als Speergeld-Erheber, theils als Heuwaage-Aufseher verbracht hat, ein Wartegeld von 150 Thaler bewilligen zu wollen.

Wenngleich der Bittsteller keinerlei Berechtigung für die Höhe eines solchen Wartegeldes aufzuweisen vermag, da ihm als früheren Sperr-Einnehmer nur ein Wartegeld von 60 Thaler gebührt und er ausdrücklich bei seiner Anstellung als Heuwaage-Aufseher darauf hingewiesen ist, daß er sich ohne allen Anspruch auf Entschädigung, Pension oder Wartegeld eine dreimonatliche Kündigung gefallen lassen müsse, so hofft er dennoch, daß hinreichende Gründe der Billigkeit vorliegen, welche eine Gewährung seines Gesuchs befürworten.

Bei seiner letzten Anstellung, die mit einem Jahrgehalt von 120 Thaler und einer Wohnung, welche derselbe wegen des damit verbundenen Gartens auf 80 bis 120 Thaler veranschlagt, verknüpft war, stand allerdings schon die Aufhebung der Heuwage in naher Aussicht und wäre diese Aufhebung derzeit oder doch nach einigen Jahren erfolgt, so hätte Peterßen freilich diese Einnahme eingebüßt, allein er würde eher in der Lage gewesen sein, sich unter Beihülfe des ihm zukommenden Wartegeldes von 60 Thaler eine andere Erwerbsquelle zu suchen. Bei vorgerückterem Alter und einer Persönlichkeit, welche der Betreibung eines neuen Geschäfts hinderlich ist, möchte der Bittsteller kaum im Stande sein, sich und seine Familie, welche aus sechs zum Theil unversorgten Kindern besteht, zu ernähren, und ist somit nicht zu verkennen, daß der zehnjährige Dienst eines Heuwaage-Aufsehers ihm gerade im Alter nachtheilig zu werden droht.

Unter diesen Umständen und da Peterßen die ihm übertragenen Geschäfte stets zur Zufriedenheit der ihm vorgesetzten Behörde ausgeführt hat, auch die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, welche darüber befragt ist, dem Gesuche das Wort redet, giebt der Senat der Bürgerschaft anheim, mit ihm dahin sich einverstanden zu erklären, daß dem D. F. Peterßen, vom 1. Januar 1859 angerechnet, das ihm gesetzlich zukommende Wartegeld von 60 Thaler auf etwa 120 Thaler pr. Jahr erhöht werde.

10. Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, die Steuern für das Jahr 1859 betreffend.

Der Senat theilt diesen ihm überreichten Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit.

In gleicher Weise läßt er der Bürgerschaft die folgenden Berichte zugehen:

11. Bericht der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge, neue Anlagen besonders am Altenwall betreffend,

mit dem Bemerken, daß die Finanzdeputation bei der in demselben beantragten Nachbewilligung Nichts zu erinnern gefunden hat.

12. Bericht der Finanzdeputation über den Ersatz von Vorschüssen, welche aus dem für die Anlage der Eisenbahn und den Bahnhof bestimmten Fond für Einrichtungen zur Beleuchtung mit Gas außerhalb des Bahnhofs verwendet worden sind, und über die Einziehung schlechter Groten, Zweigroten-Stücke u. s. w.

13. Bericht der Eisenbahndeputation, die Verlängerung der Olbersstraße betreffend.